

Stellungnahme der WEMAG Netz GmbH im Verfahren zur Festlegung  
des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von  
Elektrizitätsversorgungsnetzen  
(4. Regulierungsperiode) – BK4-24-028

## 1. Allgemeine Anmerkungen

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat den Beschlussentwurf zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfortschrittes zur Konsultation gestellt. Der sich aus der Ermittlung der Beschlusskammer ergebende Wert 0,91% liegt auf dem Niveau der vergangenen Regulierungsperiode. Die von Seiten der Netzbetreiber schon in der Vergangenheit bemängelten Schwächen bei der Ermittlung bzw. Plausibilisierung wurden von Seiten der Beschlusskammer in der Regel mit Verweis auf gerichtlich geklärte Fragen bzw. gar nicht begründet. Gerade die anstehenden Herausforderungen der Netzbetreiber finden somit in der ausschließlich vergangenheitsbetrachteten Orientierung der Beschlusskammer keine Berücksichtigung. Die WEMAG Netz GmbH erkennt durchaus das Verständnis der Bundesnetzagentur, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bewältigen zu können. Mit den Entscheidungen zu den Fremd- und Eigenkapitalzinsen im Rahmen des Kapitalkostenaufschlages hat die Beschlusskammer 4 hier auch ein deutliches Zeichen gesetzt. Umso mehr erstaunt es, dass im Rahmen der Festlegung des Xgen erneut auf alte Denkmuster und Begründungen zurückgegriffen wird.

Die WEMAG Netz teilt die Stellungnahme des BDEW vollständig und möchte ergänzend noch auf folgende Punkte verweisen.

## 2. Wechselwirkung zwischen den Aufgabenzuwachs der Netzbetreiber und Xgen

Der Xgen ist in Zusammenspiel mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) für die Anpassung der Erlösobergrenzen an exogene Kostensteigerungen während der Regulierungsperiode zuständig. Die wirtschaftliche Bedeutung des Xgen ist beträchtlich. Im Zuge der an die Netzbetreiber gestellten Anforderungen stellt sich daher für uns grundsätzlich die Frage, wie sich ein technischer Fortschritt bei den Netzbetreibern manifestieren sollte. Trotz der in Zukunft weiter immens steigenden Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber und der enormen Investitionsvolumina im Rahmen der Energiewende geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass Netzbetreiber im Zeitraum 2024 - 2028 eine um 0,91% höhere Produktivität bzw. um 0,91% geringere Einstandspreise als die Gesamtwirtschaft erzielen werden.

Als Verteilnetzbetreiber Strom stehen wir vor einer deutlichen Kapazitätserweiterung. Zunächst muss die Infrastruktur errichtet werden (Input), erst danach kann die Durchleitungsmenge erhöht werden (Output). Zusätzlich werden durch stetige neue gesetzliche Anforderungen für Netzbetreiber mögliche Produktivitätssteigerungen erschwert (z. B. steigende Sicherheitsanforderungen, Beschleunigung der Marktkommunikation, Nachhaltigkeits-Berichterstattung, Abwicklung staatlicher Aufgaben, NAP inkl. Internetplattformform § 14e EnWG,

Umsetzung 14a-Festlegungen, Blindleistungsbeschaffung, Umsetzung der Roadmap Systemstabilität des BMWK, SF6-Verbot etc.). Ein Aufsetzen auf der bisherigen Vorgehensweise mit der grundsätzlichen Fortschreibung der vergangenen Entwicklung in die Zukunft ist in einer Phase des Umbruchs daher nicht zielführend und würde die zukünftige Produktivitätsentwicklung überschätzen.

### 3. Plausibilisierung und Stützintervall

Grundsätzlich sind zur Entwicklung der langfristigen Produktivität lange Stützintervalle von Vorteil. Der extrem dynamische Umbau der Energiewirtschaft verlangt hier jedoch ein entsprechendes Augenmaß. Dies betrifft nicht nur die Auswahl des letztendlich genutzten Intervalls, sondern sollte selbstverständlich eine Spiegelung an den Erfahrungen der vergangenen Festlegung umfassen. Die Beschlusskammer kommt auf Basis ihrer Plausibilisierungen zum Ergebnis, dass der sich aus dem Malmquist ergebende Wert von 0,91% sachgerecht und belastbar ist. Ein Vergleich mit der Festlegung für die 3. Regulierungsperiode Strom sowie der Entwicklung der Jahre 2017-2022 ergibt einen deutlichen Missklang zulasten der Netzbetreiber. Resultierend aus der Ermittlung durch die Beschlusskammer 4 im Jahr 2018 hätte sich aus dem Malmquist ein Xgen in Höhe von 1,35% und nach Törnquist ein Xgen von 1,82% ergeben. Auf Grund von Unsicherheiten nahm die Beschlusskammer einen Abschlag auf den Malmquist von 0,45% vor, sodass ein Xgen in Höhe von 0,90% festgelegt wurde. Eine Spiegelung der prognostizierten Entwicklung an der tatsächlichen Entwicklung würde aufzeigen, dass durch die Prognose die tatsächliche Entwicklung deutlich überschätzt wurde. Tatsächlich belegen die Daten, die durch die Bundesnetzagentur zur Ermittlung genutzt wurden, für die Jahre 2017-2022 einen Produktivitätsfortschritt nach Malmquist in Höhe von 0,19% (Überschätzung durch Prognose um 1,16%) und nach Törnquist in Höhe von -0,84% (Überschätzung sogar um 2,66%).

Zur Plausibilisierung der ermittelten Werte argumentiert die Beschlusskammer analog zur vorherigen Festlegung mit dem Mittelwert von möglichen Stützintervallen, die einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren umfassen. Diese starten jedoch immer mit dem Jahr 2006, so dass die Entwicklung des Jahres 2006 auf 2007 mit einem Anteil von 11,90% in den Mittelwerteingeht, während die aktuellste Entwicklung, die von Jahr 2021 auf das Jahr 2022 nur mit einem Anteil von 0,48% berücksichtigt wird. In Ergebnis dieser Verprobung kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass der potentielle Xgen generell größer Null wäre. Warum die verschiedenen Stützintervalle stets das Jahr 2006 enthalten müssen, nicht jedoch das aktuellste Jahr, begründet die Beschlusskammer dagegen nicht. Würden die entsprechende Stützintervalle von 2022 rückwirkend betrachtet, wäre das Ergebnis ein deutlich anderes, ausgenommen die längsten Stützintervalle (2022-2008 / 2022-2007 und 2022-2006) würde sich für jedes andere Stützintervall eine negative Entwicklung des Xgen ergeben. Das arithmetische Mittel würde dabei bei -0,69% liegen.

| Zeitraum          | Xgen in%     |
|-------------------|--------------|
| 2022-2006         | 1,20         |
| 2022-2007         | 0,28         |
| 2022-2008         | 0,18         |
| 2022-2009         | -0,43        |
| 2022-2010         | -1,12        |
| 2022-2011         | -0,82        |
| 2022-2012         | -1,14        |
| 2022-2013         | -1,08        |
| 2022-2014         | -1,08        |
| 2022-2015         | -0,88        |
| 2022-2016         | -0,78        |
| 2022-2017         | -0,84        |
| 2022-2018         | -0,79        |
| 2022-2019         | -2,42        |
| <b>Mittelwert</b> | <b>-0,69</b> |

Aus Sicht der WEMAG Netz GmbH muss die Plausibilisierung, sofern diese sachgerechte und nicht zielgerechte Ergebnisse ergeben soll, die aktuell verfügbaren Daten in den verschiedenen Kombinationen der möglichen Stützintervalle enthalten (siehe vorstehende Abbildung).

Sowohl die Plausibilisierung des für die 3. Regulierungsperiode festgelegten Xgen an der tatsächlichen Entwicklung seit dem Jahr 2016 als auch eine Plausibilisierung, die in sachgerechter Weise die für den Zeitraum der Prognose deutlich belastbareren Jahre entsprechend berücksichtigt, zeigen an, dass der beabsichtigte Xgen die tatsächliche Entwicklung der letzten und somit sehr wahrscheinlich auch der kommenden Jahre stark überschätzt und somit die Netzbetreiber vor Herausforderungen stellt, die die Umsetzung der Energiewende stark beeinträchtigen.

#### 4. Sicherheitsabschlag

Aufgrund der massiven Fehlprognosen für die dritte Regulierungsperiode und des sich aus einer abweichenden Gestaltung der zur Plausibilisierung herangezogenen Stützintervalle ergebenden deutlich geringeren Mittelwertes, ist ein ergänzender Sicherheitsabschlag wie bereits zur dritten Regulierungsperiode unbedingt erforderlich. Die Fehler zwischen prognostiziertem und realisiertem Wert lagen für den Malmquist-Index bei 1,16% Punkten und für den Törnqvist sogar bei 2,66% Punkten. Der festgelegte Xgen für die dritte Regulierungsperiode beruhte also auf deutlich überschätzten Prognosen. Zusätzlich erhöht der weiterhin unvollständige

Inflationsausgleich über den Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV das Risiko einer Kostenunterdeckung. Der aus diesen Gründen unbedingt notwendige Sicherheitsabschlag muss deswegen deutlich höher ausfallen als in der Vergangenheit.

Die aktuell veröffentlichten Zahlen und Daten der Bundesnetzagentur belegen eindeutig, dass die bisherige Vorgehensweise zu systematischen Überschätzungen der Produktivitäts- und Einstandspreisentwicklung der Netzbetreiber führt. Die Netzbetreiber hatten bereits zur dritten Regulierungsperiode darauf hingewiesen, dass der (damals) festgelegte Xgen von 0,9% nach ihrer Einschätzung deutlich zu hoch ausfalle. Nun ist die Bundesnetzagentur dabei, den gleichen Fehler für die vierte Regulierungsperiode zu machen.

Die Stromnetzbetreiber stehen in den nächsten Jahren vor immensen Aufgaben mit noch nie dagewesenen Investitionen. Die Beschaffung des notwendigen Kapitals an den Kapitalmärkten wird zunehmend schwieriger. Für die vierte Regulierungsperiode fehlen den Netzbetreibern bereits Erlöse aus dem mit der wachsenden Versorgungsaufgabe einhergehenden Betriebskostenanstieg. Ein absehbar deutlich zu hoch angesetzter Xgen ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar. Aus diesen Gründen und aufgrund der sehr hohen Unsicherheiten bei der Prognosegüte ist es nach Auffassung der WEMAG Netz GmbH erforderlich, den Xgen für die vierte Regulierungsperiode auf den Wert „0“ festzulegen.